

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 33

- **Thermofenster führt zu eingeschränkter Wirkung des Emissionskontrollsystems und stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar**  
EuGH, Urteile vom 14.07.2022 (AZ: C-128/20, C-134/20 und C-145/20)

Eine Software für Dieselfahrzeuge, die die Wirkung des Emissionskontrollsystems bei üblichen Temperaturen und während des überwiegenden Teils des Jahres verringert, stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar. Da eine solche Vertragswidrigkeit des Fahrzeugs nicht geringfügig ist, ist die Auflösung des Vertrags über den Fahrzeugkauf nicht grundsätzlich ausgeschlossen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Verbringungskosten sind zu ersetzen**  
AG Esslingen, Urteil vom 21.04.2022, AZ: 6 C 497/21

Die Werkstatt hatte Verbringungskosten von 138,00 € in Rechnung gestellt. Die gegnerische Versicherung meinte, nur einen Durchschnittswert bezahlen zu müssen. Eine eigene Erhebung hätte Verbringungskosten von 0,00 € bis 150,00 € ergeben. Das AG Esslingen sprach der Geschädigten die vollen 138,00 € zu. Es ist unerheblich, ob es Werkstätten gebe, die nichts für die Verbringung berechnen. Entscheidend sei das, was die Werkstatt der Geschädigten berechne. Solange dies innerhalb der Spanne liege, handelt es sich um übliche Kosten. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **LOGICHECK-Kürzungen nicht rechtmäßig**  
AG Frankfurt/ Main, Urteil vom 27.07.2022, AZ: 2 C 1277/22

Kürzungen, insbesondere der Nebenkosten sind in der Regel dann unrechtmäßig, wenn sie bei einer Gesamtbetrachtung aller Kosten nichts an der Üblichkeit des Sachverständigenhonorars ändern. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Kein Großkundenrabattabzug, wenn keiner gewährt wird**  
AG München, Urteil vom 27.07.2022, AZ: 341 C 920/22

Die Menge macht's. Wer viele Neufahrzeuge abnimmt, kann auch einen Rabatt aushandeln. Wer als Großkunde aber nur einen Gebrauchtwagen ersetzt, noch dazu auf dem freien Markt, muss nicht mit dem Händler feilschen wie auf einem Basar. Dann ist man nämlich kein Großkunde, sondern einfach nur ein normaler Fahrzeugkäufer. Der Wiederbeschaffungswert ist selbstverständlich in voller Höhe zu ersetzen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Thermofenster führt zu eingeschränkter Wirkung des Emissionskontrollsystems und stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar**  
EuGH, Urteile vom 14.07.2022 (AZ: C-128/20, C-134/20 und C-145/20)

## Hintergrund

Käufer von Fahrzeugen der Marke Volkswagen mit einer Software, durch die die Abgasrückführung des Fahrzeugs nach Maßgabe insbesondere der ermittelten Temperatur verringert wird, klagen vor österreichischen Gerichten auf Aufhebung ihrer zwischen 2011 und 2013 geschlossenen Kaufverträge. Nach den Angaben dieser Gerichte gewährleistet diese Software die Einhaltung der auf Unionsebene festgelegten Grenzwerte für Stickstoffoxid (NO<sub>x</sub>)-Emissionen nur, wenn die Außentemperatur zwischen 15°C und 33°C liegt (im Folgenden: Thermofenster). Außerhalb dieses Fensters wird die Abgasrückführungsquote linear auf 0 gesenkt, was zu einer Überschreitung der Grenzwerte führt.

Dieses Thermofenster resultiert aus einem Update der Software der fraglichen Fahrzeuge, das von Volkswagen zum Austausch einer unionsrechtswidrigen Software vorgenommen wurde. Das deutsche Kraftfahrt-Bundesamt hatte eine Genehmigung für dieses Update erteilt, nachdem es zum Ergebnis gekommen war, dass dieses keine unzulässige Abschaltvorrichtung enthalte.

Der österreichische Oberste Gerichtshof, das Landesgericht Eisenstadt und das Landesgericht Klagenfurt haben dem EuGH mehrere Fragen zur Zulässigkeit eines solchen Thermofensters und zu etwaigen Ansprüchen der Kläger vorgelegt, soweit es sich nach der europäischen Regelung, die zu dem für die Sachverhalte maßgeblichen Zeitpunkt galt, um Verbraucher handelt.

## Aussage

Mit seinen Urteilen entschied der EuGH, dass eine Einrichtung, die die Einhaltung der Grenzwerte für Stickstoffoxidemissionen nur innerhalb des Thermofensters gewährleistet, eine nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 715/2007 grundsätzlich unzulässige Abschaltvorrichtung darstellt (Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.07.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. 2007, L 171, S. 1)).

Der EuGH weist insoweit zum einen darauf hin, dass Umgebungstemperaturen von weniger als 15°C im Unionsgebiet üblich sind. Zum anderen sind die auf Unionsebene festgelegten Emissionsgrenzwerte auch dann einzuhalten, wenn die Temperaturen deutlich unter 15°C liegen. Daher schränkt eine Software wie die in Rede stehende die Wirkung des Emissionskontrollsystems bei normalen Nutzungsbedingungen ein. Der alleinige Umstand, dass diese Einrichtung zur Schonung von Anbauteilen wie Abgasrückführventil, AGR-Kühler und Dieselpartikelfilter beiträgt, die vom Motor getrennt sind, macht sie deshalb noch nicht zulässig.

Anders könnten die Dinge stehen, wenn nachgewiesen wäre, dass diese Einrichtung ausschließlich notwendig ist, um die durch eine Fehlfunktion eines dieser Bauteile verursachten unmittelbaren Risiken für den Motor in Form von Beschädigung oder Unfall zu vermeiden, Risiken, die so schwer wiegen, dass sie eine konkrete Gefahr beim Betrieb des mit dieser Einrichtung ausgestatteten Fahrzeugs darstellen.

Eine solche Abschaltvorrichtung ist nur dann „notwendig“, wenn zum Zeitpunkt der EG-Typgenehmigung dieser Einrichtung oder des mit ihr ausgestatteten Fahrzeugs keine andere

technische Lösung solche Risiken abwenden kann. Es ist Sache der vorlegenden Gerichte zu prüfen, ob dies auf die Abschaltvorrichtung, mit der die fraglichen Fahrzeuge ausgestattet sind, zutrifft. Der EuGH weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausstattung mit einer Abschaltvorrichtung nicht allein deswegen notwendig sein kann, um den Motor vor Verschmutzung und Verschleiß zu schützen (vgl. insoweit das Urteil des EuGH vom 17.12.2020, CLCV u. a. (Abschaltvorrichtung für Dieselmotoren), C-693/18 (vgl. PM Nr. 170/20).

Selbst wenn die oben beschriebene Notwendigkeit bestünde, ist eine Abschaltvorrichtung, wenn sie unter normalen Betriebsbedingungen den überwiegenden Teil des Jahres funktionieren müsste, jedenfalls unzulässig. Ließe man nämlich eine solche Einrichtung zu, könnte das dazu führen, dass diese Ausnahme öfter anwendbar wäre als das Verbot, und brächte somit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Grundsatzes der Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen von Fahrzeugen mit sich.

Der EuGH stellt im Übrigen klar, dass der Umstand, dass eine Abschaltvorrichtung nach der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs eingebaut wurde, für die Beurteilung der Frage, ob die Verwendung dieser Einrichtung unzulässig ist, unerheblich ist.

In Bezug auf die Ansprüche der Verbraucher bei Vertragswidrigkeit des gekauften Verbrauchsgutes sah die europäische Regelung, die zu dem für die Sachverhalte maßgeblichen Zeitpunkt galt – nämlich die Richtlinie 1999/44 (Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter (ABl. 1999, L 171, S. 12)) – vor, dass der Verbraucher vom Verkäufer die Nachbesserung des Verbrauchsgutes oder eine Ersatzlieferung verlangen kann, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Nur wenn der Verbraucher weder auf die Nachbesserung noch auf die Ersatzlieferung einen Anspruch hat oder wenn der Verkäufer keine dieser Abhilfemaßnahmen binnen einer angemessenen Frist oder ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher durchgeführt hat, kann der Verbraucher eine angemessene Preisminderung oder eine Vertragsauflösung verlangen. Die Vertragsauflösung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Vertragswidrigkeit des Verbrauchsgutes geringfügig ist.

Der EuGH stellt insoweit fest, dass ein Fahrzeug nicht die Qualität aufweist, die bei Gütern der gleichen Art üblich ist und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, und somit vertragswidrig ist, wenn dieses Fahrzeug, obwohl es über eine gültige EG-Typgenehmigung verfügt und daher im Straßenverkehr verwendet werden kann, mit einer verbotenen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist. Zudem kann eine solche Vertragswidrigkeit nicht als „geringfügig“ eingestuft werden, selbst wenn dieser Verbraucher – falls er von der Existenz und dem Betrieb dieser Einrichtung Kenntnis gehabt hätte – dieses Fahrzeug dennoch gekauft hätte. Folglich ist die Vertragsauflösung nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

## Praxis

In den vor dem EuGH verhandelten Fällen handelte es sich um Thermofenster aus einem Update, das VW zum Austausch der illegalen Software vorgenommen hatte. Das KBA war zu dem Ergebnis gekommen, dass Thermofenster nicht gegen das Verbot der unzulässigen Abschaltvorrichtung nach Art. 5 Abs. 2 der EG-Verordnung Nr. 715/2007 verstoßen, und hatte eine Genehmigung für dieses Update erteilt.

Der BGH entschied (AZ. VII ZR 190/20), dass der Einbau eines Thermofensters allein nicht ausreicht, um eine vorsätzliche sittenwidrige Täuschung durch den Autohersteller zu begründen. Dort ging es um ein Dieselfahrzeug von Daimler. Damit war zwar eine Haftung nicht

generell ausgeschlossen. Die Beweislast, dass das Thermofenster im konkreten Einzelfall eine unzulässige Abschaltvorrichtung darstellt, lag aber beim Kläger.

Dabei hatte der EuGH bereits in einem Urteil am 17.12.2020, entschieden, dass Abschaltvorrichtungen, die sich auf die Abgasreinigung auswirken, grundsätzlich illegal sind (AZ: C-693/18).

Mit seinen aktuellen Entscheidungen vom 14.07.2022 stuft der EuGH eine Software für Dieselfahrzeuge, welche die Wirkung des Emissionskontrollsystems bei üblichen Temperaturen und während des überwiegenden Teils des Jahres verringert, als eine unzulässige Abschaltvorrichtung ein.

Da der EuGH nur Vorlagefragen klärt, verwies er darauf, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit Sache der vorlegenden Gerichte sei. Gleichzeitig stellt der EuGH aber klar, dass ein solches Thermofenster eine nicht nur geringfügige Vertragswidrigkeit des Fahrzeuges begründe – mit der Folge, dass Nachbesserungsansprüche oder Ansprüche auf Ersatzlieferung bestehen bzw. die Auflösung des Vertrags über den Fahrzeugkauf nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei.

Nicht entschieden hat der EuGH über die Frage, ob Schadenersatz vom Hersteller verlangt werden könne. Hier ist beim EuGH noch ein Verfahren anhängig (AZ: C-100/21). Das LG Ravensburg hatte dem EuGH die Frage vorgelegt, *„ob das Unionsrecht dem individuellen Erwerber eines Fahrzeugs, das mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung ausgestattet ist, einen Ersatzanspruch aufgrund deliktischer Haftung gegen den Fahrzeughersteller einräumt, und zwar auch bei einfacher Fahrlässigkeit“*. Eine solche Haftung setzt voraus, *„dass die Unionsregelung über die EG-Typgenehmigung, nach der solche Abschaltvorrichtungen verboten sind, auch darauf abzielt, die Interessen eines individuellen Erwerbers zu schützen“*. Der BGH hatte bisher in Verfahren, die ein Thermofenster zum Gegenstand hatten, eine deliktische Haftung aufgrund vorsätzlicher und sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB mangels dieses Drittschutzes abgelehnt.

Der EuGH-Generalanwalt hat am 02.06.2022 in seinem Schlussantrag empfohlen, der EuGH möge entscheiden, dass die Unionsregelung über die EG-Typgenehmigung auch die Interessen eines individuellen Erwerbers eines Fahrzeugs schützen – insbesondere das Interesse, kein Fahrzeug mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung zu erwerben. Danach würden Autohersteller schon bei Fahrlässigkeit haften und nicht erst bei vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung.

Sollte der EuGH dieser Auffassung folgen, dürfte eine neue Klagewelle auf VW und andere Automobilhersteller zurollen.

- **Verbringungskosten sind zu ersetzen**  
AG Esslingen, Urteil vom 21.04.2022, AZ: 6 C 497/21

### Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens vor dem AG Esslingen waren neben strittigen Mietwagenkosten restliche Reparaturkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall, welcher sich am 13.09.2020 ereignet hatte. Die Reparatturrechnung belief sich auf 2.383,54 €. Die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung bezahlte allerdings lediglich 2.316,26 €. Sie erkannte zwar grundsätzlich ihre Haftung an, kürzte die Rechnung allerdings der Höhe nach. Gekürzt wurden die Verbringungskosten.

Hiergegen zog die Klägerin vor Gericht und gewann.

### Aussage

Nach Ansicht des AG Esslingen waren die Reparaturkosten vollumfänglich zu ersetzen. Dies gelte auch für die in der Reparatturrechnung mit 138,00 € netto in Ansatz gebrachten Verbringungskosten. Denn im vorab eingeholten Schadengutachten wären diese in gleicher Höhe als berechtigt angesetzt worden.

Zwar habe die Beklagte auf ein Gutachten von 2018 verwiesen, nach welchem im Großraum Stuttgart ortsübliche Durchschnittsverbringungskosten in Höhe von 72,11 € anfielen. Dieser Verweis verfange allerdings nicht. Denn bereits dieses Gutachten zeige eine große Spanne von 0,00 € bis 150,00 €. Der gutachterlich ermittelte rechnerische Durchschnitt sei daher nicht geeignet, die Ortsüblichkeit eines bestimmten Preispunktes darzulegen. Ortsüblich sei vielmehr eine breite Spanne von Preisen, aus welchen weder die kostenlose Verbringung noch der Höchstpreis von 150,00 € singulär im Sinne eines Ausreißers herausragten. Es habe vielmehr drei bis vier Unternehmen gegeben, die 0,00 € bzw. Preise bis zu 150,00 € angeboten hätten. Der von der Klägerin verlangte Verbringungsanfang halte sich innerhalb dieser ortsüblichen Spanne.

### Praxis

Immer wieder sind die Verbringungskosten Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten zwischen Geschädigten und Versicherern. Zunächst kommt es lediglich darauf an, ob diese sich aus der Sicht des Geschädigten als erforderlich darstellen. Darüber hinaus setzt sich das AG Esslingen im konkreten Fall allerdings auch mit der Ortsüblichkeit auseinander.

Die Beklagte hatte sich auf ein Gutachten berufen. Dieses wurde allerdings missinterpretiert. Das Gutachten wies vielmehr erhebliche Spannen auf und es gab durchaus auch Anbieter welche Preise von bis zu 150,00 € für die Verbringung berechneten. Demnach war auch von einer Ortsüblichkeit auszugehen und damit wurden die Verbringungskosten auch zugesprochen.

- **LOGICHECK-Kürzungen nicht rechtmäßig**  
AG Frankfurt/ Main, Urteil vom 27.07.2022, AZ: 2 C 1277/22

## Hintergrund

Vor dem AG Frankfurt klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen die beklagte Haftpflichtversicherung des Schädigers. Letztere kürzte das Grundhonorar des Sachverständigen sowie die Nebenkosten durch einen externen Prüfdienstleister und brachte 26,90 € in Abzug. Diese entfielen dabei ausschließlich auf die Nebenkostenpositionen.

Mit seiner Klage verlangt der Sachverständige diese fehlenden 26,90 € ersetzt. Die Einstandspflicht der Beklagten ist unstrittig.

## Aussage

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das AG Frankfurt a. M. stellt fest, dass die Klägerin aktivlegitimiert ist. Wenn es um die Höhe der ihr zustehenden Ansprüche geht, so ist zunächst zu erörtern, welche Schadenersatzansprüche dem Geschädigten direkt zustehen. Denn auch nur diese Ansprüche können wirksam übertragen werden. Die vorgelegte Abtretungserklärung versteht das AG Frankfurt so, dass *„die Abtretung auf die Höhe der dem Gutachter auf Grund des Vertrages (Anm. des Autors: zwischen Geschädigtem und Sachverständigen) tatsächlich zustehenden Vergütung begrenzt ist und sich nicht etwa nach jedweder von der Klägerin in Rechnung gestellten und gegebenenfalls vertragswidrig überhöhte Vergütung.“*

Da im vorliegenden Fall keine Vergütungsvereinbarung zwischen Geschädigtem und der Klägerin geschlossen wurden, kommt es darauf an, ob die vereinbarte oder in Rechnung gestellte Summe üblich ist. Das Gericht schätzt gemäß § 287 ZPO die Höhe der geschuldeten Vergütung und greift bei der korrekten Bemessung auf die BVSK-Honorarbefragung 2020 zurück. Das berechnete Honorar liegt innerhalb des Honorarkorridors HB V und ist somit erforderlich.

Auch abgerechnete Nebenkosten stehen im Einklang mit der Honorarbefragung des BVSK, welche sich in Bezug auf die Nebenkosten am JVEG orientiert:

*„Sofern die Beklagte insbesondere die Nebenkosten als übersetzt ansieht, mag dies in einer Einzelfallbetrachtung durchaus zutreffend sein, es ändert jedoch nichts an der Üblichkeit der Beträge.“*

## Praxis

Urteile gegen Versicherer, die Sachverständigenleistungen und -honorare mittels des Prüfdienstleisters LOGICHECK kürzen, sind eine Seltenheit. Oft scheuen die Versicherer eben genau wegen der geringen Aussichten, das Verfahren zu gewinnen, die gerichtliche Auseinandersetzung. In diesem Fall kam es tatsächlich zu einem Urteil, in dem sich das AG Frankfurt im Wesentlichen auf die BVSK-Honorarbefragung 2020 stützt.

Auch in diesem Jahr werden wieder Honorare durch den BVSK abgefragt und somit eine neue Grundlage für die Argumentation bei Gericht geschaffen.

**Eingesandt vom RA Christian Däbritz aus Frankfurt/M.**

- **Kein Großkundenrabattabzug, wenn keiner gewährt wird**  
AG München, Urteil vom 27.07.2022, AZ: 341 C 920/22

### Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Das Fahrzeug der Klägerin erlitt bei dem Unfall einen Totalschaden. Die Klägerin macht einen Wiederbeschaffungsaufwand von insgesamt 7.966,39 € geltend (16.806,72 € Wiederbeschaffungswert abzüglich 8.840,34 € Restwert). Die beklagte zahlte hierauf lediglich 5.445,37 €.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Klägerin über einen Großkundenrabatt verfüge und sich diesen im Hinblick auf den Wiederbeschaffungswert anrechnen lassen müsse. Die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit.

### Aussage

Nach Ansicht des AG München ist die Klage weitgehend begründet. Das Gericht ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht davon überzeugt, dass die Klägerin einen Großkundenrabatt hätte in Anspruch nehmen können.

Zwar kauft die Klägerin jährlich etwa 1.000 Neuwagen und erhält bei diesen Beschaffungen auch einen Rabatt, bei dem verunfallten Fahrzeug handelte es sich jedoch um einen Gebrauchtwagen. Diese erwirbt die Klägerin grundsätzlich auf dem freien Markt im Internet und hierfür erhält sie auch keine Großkundenrabatte.

Aus diesem Grund muss sich die Klägerin auch keinen Rabatt anrechnen lassen.

### Praxis

Gerne behaupten Versicherer insbesondere bei Großkunden, dass diese sich einen Großkundenrabatt anrechnen lassen müssen. Wird ein solcher jedoch nicht gewährt (etwa auch weil es sich erstens nicht um einen Neuwagen, sondern um einen Gebrauchtwagen handelt, und zweitens der Gebrauchtwagen auf dem freien Markt und nicht beim Großhändler gekauft wurde), so ist auch kein Rabatt abzuziehen. Großkundenrabatte können nicht nur auf Reparaturkosten angerechnet werden, sondern auch – wie der Fall zeigt – auf Wiederbeschaffungswerte.